



Sportplatzordnung

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Edewecht in seiner Sitzung vom 03. Juli 2012 folgende Sportplatzordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für die umfriedeten Versammlungsstätten und Anlagen des Sportplatzes „Wischenstraße“, Wischenstraße 42, Jeddelloh II, 26188 Edewecht (siehe anliegenden Übersichtsplan).

§ 2

Widmung

1. Der Sportplatz dient vornehmlich der Austragung von Fußballspielen und der Durchführung von sonstigen Veranstaltungen.
2. Ein Anspruch der Allgemeinheit auf Benutzung der Versammlungsstätten und der Anlagen des Sportplatzes besteht nicht.
3. Die im Einzelfall abzuschließenden Verträge über die Benutzung des Sportplatzes richten sich nach bürgerlichem Recht.

§ 3

Ordnungsdienst

1. Der jeweilige Veranstalter hat von der Öffnung bis zur Schließung des Sportplatzes einen ausreichenden Ordnungsdienst zu stellen, der die Einhaltung dieser Sportplatzordnung sicherstellt. Den zu diesem Zweck ergehenden Weisungen und Anordnungen des Ordnungsdienstes sowie der Bediensteten der Gemeinde Edewecht bzw. der Beauftragten des SSV Jeddelloh II ist Folge zu leisten.
2. Der Ordnungsdienst ist in geeigneter Weise kenntlich zu machen und hat alle Zu- und Ausgänge zu besetzen.

§ 4

Aufenthalt

1. In den Versammlungsstätten und Anlagen des Sportplatzes dürfen sich nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsausweis mit sich führen oder die ihre Aufenthaltsberechtigung für diese Veranstaltung auf eine andere Art nachweisen können.

Eintrittskarten und Berechtigungsausweise sind innerhalb der Sportplatzanlage auf Verlangen der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes vorzuweisen.

2. Zuschauer haben den auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Platz einzunehmen.
3. Für den Aufenthalt auf dem Sportplatz an veranstaltungsfreien Tagen gelten die Regeln des allgemeinen Hausrechts.

§ 5

Eingangskontrolle

1. Jeder Besucher ist bei dem Betreten der Sportplatzanlage verpflichtet, dem Kontroll- und Ordnungsdienst seine Eintrittskarte oder seinen Berechtigungsausweis unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.
2. Jeder Besucher ist ferner grundsätzlich verpflichtet, auf Aufforderung des Kontroll- und Ordnungsdienstes – ggf. unter Inanspruchnahme von technischen Mitteln daraufhin durchsuchen und untersuchen zu lassen, ob er aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von Waffen oder von gefährlichen oder feuergefährlichen Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellt. Die Durchsuchung erstreckt sich auch auf mitgeführte Gegenstände.
3. Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können, und Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, haben keinen Anspruch auf das Betreten des Sportplatzes und dürfen zurückgewiesen werden. Dasselbe gilt für Personen, gegen die ein Stadion / Sportplatzverbot ausgesprochen worden ist. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht grundsätzlich nicht.

§ 6

Verhalten auf dem Sportplatz

1. Innerhalb der Sportplatzanlage hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder - mehr als nach den Umständen unvermeidbar - behindert oder belästigt wird.
2. Die Besucher haben allen der Sicherheit und Ordnung im Stadion dienenden Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, des Kontroll-, des Ordnungs- und des Rettungsdienstes sowie des Stadionsprechers Folge zu leisten.
3. Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher auch verpflichtet, auf Anweisung der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes andere Plätze als auf ihrer Eintrittskarte vermerkt - auch in anderen Blöcken - einzunehmen.
4. Alle Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege sind freizuhalten.

§ 7

Verbote

1. Den Besuchern des Sportplatzes ist das Mitführen folgender Gegenstände untersagt:
 - a. rassistisches, fremdenfeindliches, extremistisches, diskriminierendes, rechts- bzw. linksradikales Propagandamaterial, auch dann, wenn es straf- bzw. ordnungswidrigkeitsrechtlich nicht relevant ist;
 - b. Waffen jeder Art;
 - c. Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können;
 - d. Gassprühdosen, ätzende oder färbende Substanzen;
 - e. Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind;
 - f. sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer;
 - g. Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln und anderen pyrotechnischen Gegenstände;
 - h. Fahnen- oder Transparentstangen, die länger als einen Meter sind oder deren Durchmesser größer als drei Zentimeter ist;
 - i. mechanisch betriebene Lärminstrumente;
 - j. alkoholische Getränke aller Art;
 - k. Tiere, mit Ausnahme von Personenbegleithunden (Blindenhunde usw.) sind;
 - l. Laser-Pointer.
2. Verboten ist den Besuchern weiterhin:
 - a. jegliches Verhalten, das die öffentliche Ordnung gefährdet oder stört; dazu gehört insbesondere die Art und Weise des Auftretens – einschließlich des Tragens entsprechender Kleidungsstücke, mit dem rassistische, fremdenfeindliche, extremistische, diskriminierende und rechts- bzw. linksradikale Parolen zum Ausdruck kommen oder erkennbar kommen sollen;
 - b. nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Maste aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen;
 - c. Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind (z.B. das Spielfeld, den Innenraum, die Funktionsräume), zu betreten;
 - d. mit Gegenständen aller Art zu werfen;
 - e. Feuer zu machen, Feuerwerkskörper oder Leuchtkugeln abzubrennen oder abzuschließen;
 - f. ohne Erlaubnis der Kommune oder des Sportplatznutzers Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen;
 - g. bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;
 - h. außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Stadion in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen zu verunreinigen.

§ 8

Haftung

1. Das Betreten und Benutzen des Sportplatzes erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht wurden, haftet weder die Gemeinde Edewecht, noch der Veranstalter.
2. Unfälle oder Schäden sind sowohl der Gemeinde Edewecht, als auch dem Veranstalter unverzüglich zu melden.

§ 9

Hausrecht

Das Hausrecht auf der Sportanlage übt neben der Gemeinde Edewecht für die Dauer von Veranstaltungen (vom Einlass bis zum Schließen) der jeweilige Veranstalter aus.

§ 10

Folgen bei Zuwiderhandlungen

1. Wer gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung verstößt, handelt gem. § 10 V NKomVG ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 EURO nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWIG) (in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987, BGBl. I S. 602, zuletzt geändert: 7. August 2007 (BGBl. I S. 1786) belegt werden.
Besteht der Verdacht einer strafbaren Handlung oder einer sonstigen Ordnungswidrigkeit, so kann Anzeige erstattet werden.
2. Außerdem können Personen, die gegen die Vorschriften der Sportplatzordnung verstoßen, ohne Entschädigung vom Sportplatzgelände verwiesen und mit einem Sportplatzverbot belegt werden. Das Gleiche gilt auch für Personen, die erkennbar unter Alkohol- und / oder Drogeneinfluss stehen.
3. Verbotenerweise mitgeführte Sachen werden sichergestellt und - soweit sie für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren nicht benötigt werden - nach dem Wegfall der Voraussetzungen für die Sicherstellung zurückgegeben.
4. Die Rechte des Inhabers des Hausrechts bleiben unberührt.

§ 11

Inkrafttreten

Die Sportplatzordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Ammerland in Kraft.

Edewecht, den 03.07.2012

Gemeinde Edewecht

Petra Lausch
Bürgermeisterin